

Polizeipräsidium Bonn
 ZA 12.1 – Waffenrecht
 Königswinterer Straße 500
 53227 Bonn



Erreichbarkeiten:
 Telefon: 0228/15-0
 Telefax: 0228/15-1238
 E-Mail: ZA12.Bonn@polizei.nrw.de
 Internet: bonn.polizei.nrw
 (hier finden Sie auch weitere Vordrucke)

Sprechzeiten:
 Mo. und Do.: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 sowie nach vorheriger Vereinbarung

**Antrag auf
 Erteilung/Verlängerung
 (Nichtzutreffendes streichen, bei Verlängerung bitte Pass beifügen)
 eines Europäischen Feuerwaffenpasses**

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)		
Geburtsname (unbedingt angeben)				
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)				
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe)		
Personalausweis/Passdaten				
Nummer				
Datum der Ausstellung				
Ausstellende Behörde				
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:				
(Jahr/e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)			
Ich bin im Besitz folgender Erlaubnisse		Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/>	Jahresjagdschein			
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)			
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)			
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers		

Hinweis: Mit dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

Welche Schusswaffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden?

Art der Waffe	Hersteller/Marke	Modellbezeichnung	Kaliber- /Munitions- bezeichnung	Herst.-Nr. ggf. CIP- Beschusszeichen	Kategorie gem. Anlage 1, Abschnitt 3 zum WaffG	eingetragen in	
						WBK-Nr.	lfd. Nr.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

1.3

als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,

1.5

panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

2. Kategorie B

2.1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2.6

lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.7

zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

3.1

andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,

3.2

Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

3.3

andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,

3.4

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm.

4. Kategorie D

4.1

lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen.